



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2025

Schwerin, den 15. September

Nr. 37

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres und Bau

- Bekanntmachung von Befreiungen von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes..... 502

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

- Dreiundzwanzigste Änderung der Verwaltungsvorschrift zu § 1 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten
Ändert VV vom 16. August 2018
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 310 - 4 503

Stellenausschreibung 504

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 37/2025

Bekanntmachung von Befreiungen von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Bau

Vom 29. August 2025 – II 210 – 115-40150 –

Das Ministerium für Inneres und Bau hat der amtsangehörigen Gemeinde Rütting auf Antrag vom 26. August 2025 gemäß § 2 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 893), zu Erprobungszwecken im Rahmen der

Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin bzw. des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 2. November 2025

von dem landesrechtlichen Standard des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes dahingehend befreit, dass die Wahlzeit auf die Dauer von 9 Uhr bis 17 Uhr beschränkt werden kann.

Die Befreiung wurde unter den folgenden Auflagen erteilt:

- a) Die Bürgerinnen und Bürger sind durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit auf die verkürzte Öffnungszeit der Wahlräume hinzuweisen.

Neben den wahlrechtlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen ist hierzu eine entsprechende Information etwa sieben bis zehn Tage vor dem Wahltag und dann noch einmal am ersten oder zweiten Tag vor dem Wahltag in der örtlichen Tagespresse vorzunehmen.

Darüber hinaus ist die Information spätestens zehn Tage vor dem Wahltag über die Bekanntmachungstafeln in der Gemeinde und in den Ortsteilen sowie über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land unter www.gemeinde-rueting.de zu veröffentlichen.

In den Informationen ist jeweils auch darauf hinzuweisen, dass Wahlbriefe so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde zu übersenden oder zu überbringen sind, dass sie spätestens am Wahltag bis 17 Uhr eingehen.

- b) Die Zahl der Wahlberechtigten, die nach Schließung des Wahlraums zwischen 17 Uhr und 18 Uhr noch ihre Stimme abgeben wollen, ist zu erfassen und dem Ministerium für Inneres und Bau bis zum 31. Dezember 2025 schriftlich mitzuteilen.

AmtsBl. M-V 2025 S. 502

Dreiundzwanzigste Änderung der Verwaltungsvorschrift zu § 1 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 27. August 2025 – III-1510-55SH/33/2-GemIT –

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz erlässt aufgrund des § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 der EAkten-Verordnung vom 4. August 2018 (GVOBl. M-V S. 307), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 623) geändert worden ist, folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsvorschrift zu § 1 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten

Die Verwaltungsvorschrift zu § 1 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten vom 16. August 2018 (AmtsBl. M-V S. 478), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 7. Mai 2025 (AmtsBl. M-V S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Verwaltungsvorschrift zu § 1 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften“.

2. Der Nummer 1 werden nach der laufenden Nummer 92 die folgenden laufenden Nummern 93 bis 97 eingefügt:

lfd. Nr.	Gericht/Staatsanwaltschaft	Verfahren	Datum
„93	Amtsgericht Pasewalk	Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen UR I, UR II, UR III, XI und XIV geführt werden. Alle Verfahren im Mobiliarvollstreckungswesen.	06.10.2025
94	Amtsgericht Waren (Müritz)	Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen UR I, UR II, UR III, XI und XIV geführt werden. Alle Verfahren im Mobiliarvollstreckungswesen.	06.10.2025

lfd. Nr.	Gericht/Staatsanwaltschaft	Verfahren	Datum
95	Amtsgericht Schwerin	Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen UR I, UR II, UR III, XI und XIV geführt werden. Alle Verfahren im Mobiliarvollstreckungswesen.	06.10.2025
96	Amtsgericht Ludwigslust	Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen UR I, UR II, UR III, XI und XIV geführt werden. Alle Verfahren im Mobiliarvollstreckungswesen.	06.10.2025
97	Amtsgericht Wismar	Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen UR I, UR II, UR III, XI und XIV geführt werden. Alle Verfahren im Mobiliarvollstreckungswesen.	06.10.2025“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S.503

* Ändert VV vom 16. August 2018; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 310 - 4

Stellenausschreibungen

Bei dem **Verwaltungsgericht Schwerin** ist **mit Wirkung vom 1. Januar 2026** die Stelle

einer Präsidentin/eines Präsidenten des Verwaltungsgerichts
(w/m/d)
(BesGr. R 3 LBesG M-V)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst besonders bewährt hat. Fachkenntnisse, Urteilsvermögen und Entschlusskraft, Kooperationsfähigkeit, Führungskompetenz, Verhandlungsgeschick sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein. Es wird vorausgesetzt, dass die für das Amt erforderliche juristische sowie Verwaltungs- und Führungsqualifikation durch eine erfolgreiche Rechtserprobung und eine erfolgreiche Verwaltungserprobung nachgewiesen ist.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 Deutsches Richtergesetz erfüllen.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin.

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 1. September 2025

**Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz**

AmtsBl. M-V 2025 S. 504

